

Interfraktionelle Motion GB/JA!, GFL/EVP, AL/GPB-DA/PdA (Eva Krattiger, JA!/Katharina Gallizzi, GB/Marcel Wüthrich GFL/Matthias Stürmer, EVP/Daniel Egloff, PdA/Luzius Theiler, GPB-DA/Christa Ammann, AL/Tamara Funicello, JUSO): Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!

Schweizer Banken, Versicherungen und Pensionskassen investieren mehrere Milliarden Franken in Kriegsmaterialproduzenten, die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellen. Dies geschieht grossmehrheitlich nicht über den direkten Kauf von Aktien heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen Indexfonds, die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen. Auch die Pensionskasse der Stadt Bern (PVK) ist an diesem Geschäft beteiligt und hat rund 10 Millionen Franken¹ bzw. laut der Zeitung Bund² sogar 38 Millionen Franken in Kriegsmaterialproduzenten investiert.

Dass eine alternative Anlagestrategie durchaus möglich ist, beweist die Pensionskasse der Stadt Zürich: Sie überprüft ihre Anlagestrategie nach nachhaltigen Kriterien, führt eine Ausschlussliste und zog sich aus heiklen Beteiligungen zurück. Auf dem Markt existieren neben den konventionellen Indexfonds, die auch Kriegsmaterialproduzenten beinhalten, zudem verschiedene Indexfonds, die Investitionen in Kriegsmaterialproduzenten ausschliessen.

Das aktuelle Anlageverhalten der Pensionskasse der Stadt Bern ist aus drei Gründen problematisch:

- Aus moralischer und sicherheitspolitischer Sicht ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten abzulehnen.
- Die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten führt Schweizer Normen ad absurdum, beispielsweise das Kriegsmaterialgesetz oder zahlreiche ratifizierte UN-Normen (Ächtung von Streubomben etc.)
- Bedingt durch die Undurchsichtigkeit der Rüstungsindustrie, des Waffenhandels und Kriegsgeschehens besteht für Investoren ein erhebliches Reputationsrisiko.

Die MotionärInnen fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Ergänzung des Reglements der PVK zu unterbreiten, der die direkte und indirekte Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten, die mehr als 5% ihres jährlichen Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial (gemäss Art. 5 Kriegsmaterialgesetz) erwirtschaften, verbietet.

Bern, 27. April 2017

Erstunterzeichnende: Eva Krattiger, Katharina Gallizzi, Marcel Wüthrich, Matthias Stürmer, Daniel Egloff, Luzius Theiler, Christa Ammann, Tamara Funicello

Mitunterzeichnende: Bettina Jans-Troxler, Brigitte Hilty Haller, Lukas Gutzwiller, Tabea Rai, Regula Tschanz, Patrik Wyss, Janine Wicki, Mohamed Abdirahim, Seraina Patzen, Lea Bill, Ursina Andereg, Franziska Grossenbacher, Leena Schmitter

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der nicht in der stadträtlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist

¹ 2016.SR.000140

² Bund vom 10.04.2016, „Kriegstreiberei“ mit Geldern aus der Altersvorsorge.

sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Diese führen in ihrem Vorstoss aus, dass beispielsweise die Pensionskasse der Stadt Zürich ihre Anlagestrategie nach nachhaltigen Kriterien überprüft, eine Ausschlussliste führt und sich aus heiklen Beteiligungen zurückzog. Das Thema der nachhaltigen Vermögensanlagen ist auch der Personalvorsorgekasse der Stadt (PVK) wichtig. Sie ist deshalb bemüht, weitergehende Kriterien als in den bundesrechtlichen Vorgaben vorgesehen zur Anwendung zu bringen.

Die Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen wird unter zwei Aspekten betrachtet:

1. Finanzielle Nachhaltigkeit

Im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und in der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1) wird die Nachhaltigkeit definiert. Artikel 71 BVG hält fest, dass folgende Kriterien erfüllt sein müssen, damit Vermögensanlagen nachhaltig sind:

- Sicherheit der Anlage für die Erfüllung des Vorsorgezwecks (weiter präzisiert in Art. 50 Abs. 2 BVV2);
- Risikoverteilung auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige (weiter präzisiert in Art. 50 Abs. 3 BVV2);
- Ertrag, der dem Geld, Kapital- und Immobilienmarkt entspricht (weiter präzisiert in Art. 51 BVV2);
- Liquidität (Terminierung der Vermögensanlagen, Laufzeit und Handelbarkeit).

Im Fokus stehen die Erfüllung des Vorsorgezwecks und der Schutz des Vermögens vor Verlusten. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind mit standardisierten Risiko- und Performancekennzahlen messbar.

2. Nicht-finanzielle Nachhaltigkeit

Sie bezeichnet das Verhalten der Unternehmen aus ökologischer, sozialer und ethischer Sicht sowie die Auswirkungen derer Produkte auf Mensch und Umwelt. Die Bewertung erfolgt aufgrund sogenannter Environment-Social-Governance-Kriterien (ESG-Kriterien).

Die Vorschriften des BVG sind zwingend einzuhalten, während es für die Berücksichtigung der nicht-finanziellen ESG-Kriterien keine Vorschriften gibt. Die Vorsorgeeinrichtungen können diese Aspekte freiwillig in ihre Anlageentscheidungen aufnehmen.

Artikel 2 Absatz 4 des Reglements vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) verlangt, dass die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit ausrichtet.

Es wird ein breiter Ansatz verfolgt und darauf verzichtet, aus den zahlreichen ESG-Kriterien ein einzelnes herauszupicken und diesem einen besonders hohen Stellenwert einzuräumen. Bei der Vermögensanlage sind Themen berücksichtigt wie Rüstungsgüter, Kinderarbeit, Klimawandel, Umweltverschmutzung, Korruption etc.

Da die PVK grosses Augenmerk auf diese Themen legt, hat sie ihr Portfolio 2016 durch zwei unterschiedliche Institutionen in Bezug auf die ESG-Kriterien überprüfen lassen. Das Portfolio erreicht beim einen Institut ein überdurchschnittliches Rating A, in der Bewertung des zweiten Instituts gehört die PVK zum besten Drittel der bewerteten Pensionskassen. Das erfreuliche Resultat bestätigt, dass die PVK keine übermässigen Beteiligungen an ethisch oder sozial bedenklichen Unternehmen hält.

Überdies ist die PVK Mitglied der 1997 gegründeten Ethos Stiftung und seit 2007 Mitglied des Ethos Engagement Pools. Nach der Gründung befasste sich die Ethos insbesondere mit der Governance und Transparenz der grössten börsenkapitalisierten Schweizer Unternehmen. Sie suchte und institutionalisierte periodische Gespräche mit den Unternehmen, um eine Verbesserung der Governance und Transparenz zu erreichen. Via den Ethos Engagement Pool nimmt die Ethos Stiftung die Anliegen der Pensionskassen auch in den Bereichen Soziales und Umwelt auf und vertritt diese an den Gesprächen mit den Unternehmensführungen.

Die PVK muss die finanzielle Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen gemäss BVG-Vorschriften zwingend erfüllen.

Bereits 2007 nahm die PVK jedoch folgenden Passus in die Anlagerichtlinien auf:

"Die PVK unterstützt und fördert den Aspekt der Nachhaltigkeit in der Vermögensbewirtschaftung, indem sie einen Teil ihres Vermögens in Anlageprodukte investiert, die ihre Titelauswahl auf Nachhaltigkeitskriterien abstützen, sofern damit eine marktgerechte Rendite oder eine Mehrrendite erzielt werden kann."

Im Rahmen der vorletzten Totalrevision des PVR wurde Artikel 2 Absatz 4 dahingehend präzisiert:

„Sie [die PVK] richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.“

In der soeben erfolgten erneuten Totalrevision des PVR wurde dieser Artikel nicht angepasst, womit der Grundsatz für die PVK auch in Zukunft Gültigkeit haben wird.

Die PVK ist heute mit rund 10 Mio. Franken in Unternehmen investiert, die Rüstungsgüter herstellen, unter anderen Hewlett Packard oder General Electric, die nur einen geringen Teil ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen (HP erzielt 2 Prozent des Umsatzes mit Rüstungsgütern). Wird die Investition der PVK auf den Rüstungsumsatz umgerechnet, beträgt die Investition in Rüstungsgüterumsätze insgesamt 2 Mio. Franken verteilt auf 38 Firmen in 15 Fonds. Dies entspricht 0,1 Prozent des Gesamtvermögens der PVK von über 2 Mia. Franken.

Um diese Investitionen abzulösen, müssten die Aktien und Obligationenanlagen in speziell auf die Anforderungen ausgerichtete Fonds umgeschichtet werden, wovon es heute allerdings nicht sehr viele gibt. Obwohl in den letzten Jahren einige Fonds entstanden sind, die Rüstungsgüter ausschliessen, muss genau geprüft werden, was konkret und in welchem Ausmass ausgeschlossen wird. Bei einer konsequenten Umsetzung einer Null-Toleranz müssten viele Unternehmen und sogar ganze Wirtschaftszweige ausgeschlossen werden, denn Fonds haben oft einen Umsatzgrenzwert festgelegt. Wenn ein Unternehmen bis zu 5 oder gar 10 Prozent des Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielt, kann trotzdem investiert werden. Andererseits gibt es Fonds, die nur Unternehmen ausschliessen, die Streubomben und Antipersonenminen und eventuell noch Nuklearwaffen ausschliessen. Alle anderen Unternehmen sind jedoch im Fonds enthalten.

Die vorliegende Motion fordert den Gemeinderat auf, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Ergänzung des Reglements der PVK zu unterbreiten, der die direkte und indirekte Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten, die mehr als 5 % ihres jährlichen Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial (gemäss Art. 5 Kriegsmaterialgesetz) erwirtschaften, verbietet. Diesbezüglich gilt es abschliessend festzuhalten, dass in Artikel 51a BVG die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung festgelegt sind. Für die Festlegung der Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen ist bei der PVK die Verwaltungskommission allein zuständig. Die PVK bzw. die zuständigen Organe sind sich der Problematik bewusst und haben sich neben der finanziellen auch der nichtfinanziellen Nachhaltigkeit verpflichtet. Gemeinderat und Stadtrat können aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der PVK nehmen. Weil die Umsetzung dieser Motion daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 1. November 2017

Der Gemeinderat